

## II. Verordnungen und Zuschriften des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von allgemeinerem Interesse.

1868. 1. April. Von den an den resp. Anstalten erscheinenden Programmen sind nunmehr 333 Exemplare an das Königl. Provinzial-Schulcollegium einzureichen.

25. Juni. Dasselbe theilt den hohen Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1868 mit, dem zufolge die Directoren zur Beachtung der an Stelle der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Decbr. 1858 getretenen neuen und für die höheren Lehranstalten wichtigen Bestimmungen in den §§ 151—155 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. angewiesen werden. Folgende Punkte aus denselben sind von besonderer Wichtigkeit für die Eltern der Schüler:

1) aus § 151: Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und muss bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

2) aus § 152: Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der Prüfungscommission zu melden. Der Meldung sind beizufügen: a) ein Geburtszeugniss (Taufschein); b) ein Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormunds; c) ein Unbescholtenheitszeugniss, welches von dem Director auszustellen ist.

3) aus § 154: Wer seine wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungscommission entbunden. Den Nachweis durch Atteste können (von den Schülern der norddeutschen Gymnasien) führen:

- a. diejenigen, welche mit dem vorschriftsmässigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
- b. die Schüler aus den beiden obersten Classen, gleichviel ob diese Classen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Classe angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Untersecunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.

Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrerconferenz festgestellt sein.

27. August. Mittheilung des hohen Ministerial-Erlasses vom 8. August 1868, in welchem auf die von Zacher in Halle im Vereine mit bewährten Fachgenossen vorbereitete Herausgabe einer germanistischen Handbibliothek aufmerksam gemacht wird, welche erstens commentirte Ausgaben altdeutscher Sprachdenkmäler und zweitens Hand- und Hilfsbücher für die einzelnen germanistischen Disciplinen enthalten soll. Zur Ergänzung dieser beiden Theile des Planes soll eine Zeitschrift für deutsche Philologie dienen, von der das erste Heft im Verlag der Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses erschienen ist.

23. November. Zuzolge des hohen Ministerial-Erlasses vom 12. November 1868 darf in Zukunft ein Zeugniss mit der darüber vermerkten ausdrücklichen Bestimmung „Behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst“ nur dann ausgestellt werden, wenn die Lehrerconferenz der Ansicht ist, dass die vorschriftsmässigen Bedingungen dazu erfüllt sind.

In allen anderen Fällen ist dem Schüler, wenn er die Anstalt verlassen will, ein gewöhnliches Abgangszeugniss zu ertheilen, welches über seine Qualification für den einjährigen Freiwilligendienst kein Urtheil enthält.

2 December. Dasselbe übersendet ein Exemplar der Schrift des Gymnasiallehrers Dr. Langkavel „über die Botanik der späteren Griechen“ als Geschenk des Verfassers behufs Aufnahme in die Lehrerbibliothek.

2. December. Mittheilung der für die im Juni 1870 abzuhaltende Directoren-Conferenz von dem Herrn Cultus-Minister genehmigten Berathungsgegenstände. Die darüber anzufertigenden motivirten Gutachten sind bis zum 1. März 1869 an das Königl. Provinzial-Schulcollegium einzusenden.

17. December. Dasselbe genehmigt, dass der Schulamts-Candidat Görlitz sein Probejahr am Königl. Friedrichs-Gymnasium ableiste.

18. December. Statt der auf 333 normirten Exemplare von den an den resp. Anstalten erscheinenden Programmen sind in Zukunft 338 an das Königl. Provinzial-Schulcollegium einzureichen.

1869. 11. Januar. Der unter dem 2. December 1868 zur Abgabe der Gutachten über die der Directoren-Conferenz zu unterbreitenden Fragen festgesetzte Termin wird auf den 1. Juni 1869 verschoben.

22. Januar. Dasselbe theilt die Circular-Verfügung des Cultus-Ministeriums vom 13. Januar 1869 mit, in welcher der im Verlage des photolithographischen Instituts von Kellner und Giesemann von C. Raaz bearbeitete Schulatlas über alle Theile der Erde in 22 Blättern als ein für den geographischen Schulunterricht vorzüglich geeignetes Hilfsmittel empfohlen wird.

5. Februar. Dasselbe bringt in Erinnerung, dass gemäss des Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1859 den jüdischen Schülern in den höheren öffentlichen Schulen die Dispensation vom Schreiben und Zeichnen am Sonnabend nicht versagt werden darf, wenn die Eltern darum nachsuchen, welche jedoch darauf hinzuweisen sind, dass die Schule keine Verantwortung für die aus derartigen Versäumnissen bei den betreffenden Schülern etwa hervortretenden Folgen übernimmt.

1868. 19. Juli. Das hochwürdige Presbyterium zeigt an, dass die Wahl des Prediger Spiess zum Religionslehrer am Königl. Friedrichs-Gymnasium die Bestätigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums erhalten habe.

13. December. Dasselbe macht von der Verleihung ausserordentlicher Remunerationen in Höhe von 412½ Thalern an 11 Lehrer der Anstalt Mittheilung.